

## **Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Torgau-Beilrode**

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Torgau-Beilrode folgende Regelung getroffen:

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Funkstelle des Flugplatzes auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal aufzunehmen und Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.2 Luftfahrzeugführer haben auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes unaufgefordert Positionen und flugbetriebliche Absichten zu melden. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.3 Auf Windschleppstarts bis zu 2500 ft MSL ist zu achten.
- 1.4 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.
- 1.5 Platzrunden sind entsprechend der aktuellen Sichtflugkarte (Anlage) zu fliegen.
- 1.6 Gleichzeitige Starts und Landungen auf der Start- und Landebahn und den Gleitsegelfluggelände sind nicht gestattet.

### **2 Ultraleichtflugbetrieb**

- 2.1 Die Bestimmungen gelten für motorgetriebene Luftsportgeräte.
- 2.2 Der Einflug in die Platzrunde soll über den Gegenanflug bzw. rechten Gegenanflug erfolgen.
- 2.3 Für Starts und Landungen ist die Start- und Landebahn zu benutzen.
- 2.4 Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Start- und Landebahn einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist.
- 2.5 Starts und Landungen sowie Rollbewegungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Gleitsegelflug-Startwinde nicht in Betrieb ist.

### **3 Gleitsegelflugbetrieb**

- 3.1 Die Bestimmungen gelten für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte (ausgenommen Sprungfallschirme).
- 3.2 Der Gleitsegelflugbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 3.3 Windschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
  - die Schleppstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist,
  - Windverhältnisse herrschen, bei denen sichergestellt ist, dass das Schleppseil nach dem Ausklinken oder bei einem Seilriss nicht auf die südlich gelegene Bahnstrecke fallen kann,
  - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Gleitsegelflug-Startwinde in Betrieb ist.

#### **4 Örtliche Flugbeschränkungen**

Der Flugbetrieb ist nur zu folgenden Zeiten (Angaben in Ortszeit) gestattet:

- für motorgetriebene Luftsportgeräte:
  - o Montag bis Freitag von Sonnenaufgang (SR) bis Sonnenuntergang (SS), Platzrundenflüge von 08:00 Uhr bis SS,
  - o Sonnabend von 08:00 Uhr bis SS, Platzrundenflüge von 08:00 bis 12:00 Uhr,
  - o Sonntag und gesetzliche Feiertage von 08:00 Uhr bis SS, Platzrundenflüge von 08:00 bis 12:00 Uhr, keine Starts von 12:00 bis 14:00 Uhr;
- für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte: von 09:00 Uhr bis SS.

#### **5 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

#### **6 Inkrafttreten**

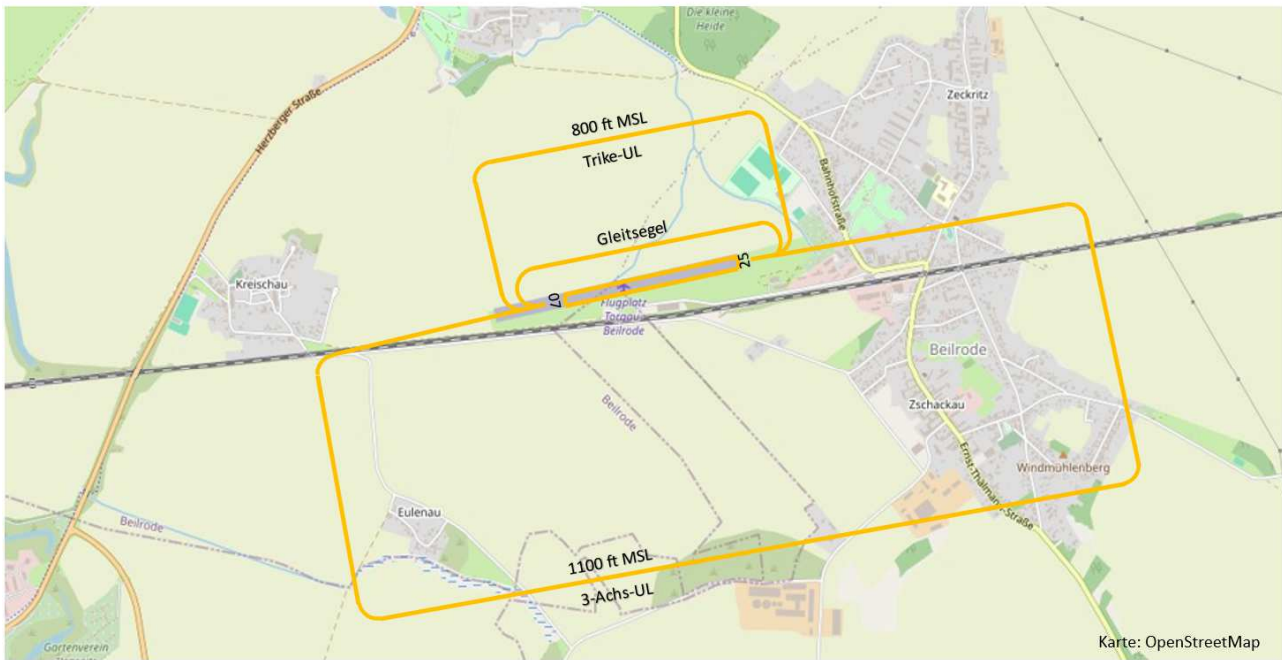
Diese Regelung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 10. Dezember 2001 (NfL I 15/02) und Änderung vom 8. Oktober 2008 (NfL I 256/08) aufgehoben.

#### **Anlage**

Sichtflugkarte Torgau-Beilrode

Dresden, den 1. Juli 2024  
Landesdirektion Sachsen  
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt  
Az.: 36-4055/53/3

Jens Pirzcall



Auf Gleitsegel- und Hängegleiter-Flugbetrieb ist zu achten.

Auf Windenschleppstarts bis zu 2500 ft MSL ist zu achten.

Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.

Stand 01.07.2024